

### Koalitionsausschuss: Maßnahmenpaket des Bundes gegen hohe Energiekosten

Die Koalitionsfraktionen haben sich auf ein „[Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten](#)“ geeinigt. Die Maßnahmen stellen eine Reaktion auf die Lage an den Energiemarkten dar, die sich in Folge des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine verschärft hat. Auf folgende Aspekte des Maßnahmenpakets weisen wir besonders hin:

- **Energiepreispauschale:** Vereinbart wurde, dass „allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von € 300 als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt (wird)“. Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers erfolgen. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer und soll unabhängig von den geltenden steuerlichen Regelungen (Pendlerpauschale, Mobilitätsprämie, steuerfreien Arbeitgebererstattungen, Job-Ticket) „on top“ gewährt werden. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung. Bedenklich ist, dass die Arbeitgeber für die Administration der Energiepreispauschale in die Pflicht genommen werden. Immerhin ist zukünftig ein „Auszahlungsweg über die Steuer-ID“ geplant – ohne Inanspruchnahme der Arbeitgeber.
- **Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate:** Zur Abmilderung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft (insbesondere Handwerk und Logistikbranche) durch die stark erhöhten Kraftstoffpreise wird die Energiesteuer auf Kraftstoffe befristet für drei Monate auf das europäische Mindestmaß abgesenkt. Eine Weitergabe der Absenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher soll sichergestellt werden. Mit der Absenkung der Energiesteuer auf Diesel und Benzin auf den Mindeststeuersatz wählt die Regierung ein einfaches und schnell umsetzbares Instrument zur Absenkung der Kraftstoffpreise. Durch die unterschiedlichen Steuersätze auf Diesel und Benzin fallen die Preissenkungen unterschiedlich aus. Der Dieselpreis wird um 14 Cent pro Liter und der Benzinpreis um 30 Cent sinken.
- **Familienzuschuss:** Zur Abfederung besonderer Härten für Familien soll schnellstmöglich für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld einen Einmalbonus in Höhe von € 100 über die Familienkassen ausgezahlt werden. Der Bonus wird allerdings wieder auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Ähnlich wie beim Steuerentlastungsgesetz 2022 ist damit zu rechnen, dass das Gesetzgebungsverfahren zu den beschlossenen Maßnahmen zügig gestartet und das Gesetz noch in diesem Halbjahr verabschiedet wird.

### **BMF: Kündigung der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg zur Besteuerung von Grenzpendlern und der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Belgien zum 30.06.2022**

Die Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg zur Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg vom 07.10.2020 (vgl. TAX

WEEKLY #39/2020) ist nunmehr im Hinblick auf die weitgehend aufgehobenen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie zum 30.06.2022 gekündigt worden.

Die Verständigungsvereinbarung ist daher auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis 30.06.2022 anwendbar.

Auch die Konsultationsvereinbarung zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien wurde nun letztmalig verlängert und einvernehmlich von den Behörden zum 30.06.2022 gekündigt.

Das BMF hat verlauten lassen, dass es alle Verständigungs- bzw. Konsultationsvereinbarungen zum 30.06.2022 beenden wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die weiteren Konsultations- bzw. Verständigungsvereinbarungen mit Frankreich, der Schweiz, Österreich und den Niederlande ebenfalls zum 30.06.2022 beendet werden.

Nach Beendigung der Vereinbarungen gelten wieder die Grundregeln des dem Art. 15 OECD Musterabkommen entsprechenden Artikels im jeweiligen DBA zu Einkünften aus unselbständiger Arbeit, d.h. das Besteuerungsrecht ist entsprechend den physischen Arbeitstagen in den Ländern aufzuteilen.

Für die Sozialversicherung weisen wir darauf hin, dass die Sonderregelungen hinsichtlich Art. 12 (Entsendung) und Art. 13 VO (EG) 883/2004 (Mehrfachbeschäftigte) für Mitarbeiter im grenzüberschreitenden Home Office auch voraussichtlich zum 30.06.2022 auslaufen werden.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, grenzüberschreitende Home Office Fälle kritisch zu prüfen, um eine Verlagerung der Besteuerung und Sozialversicherung nach Luxemburg bzw. Belgien und voraussichtlich auch in die anderen genannten Länder zu vermeiden.

### **BFH: Zurechnung des Gewinns bei Sperrfristverletzung im Rahmen einer Realteilung**

Im Urteil vom 23.11.2021 ([VIII R 14/19](#)) hatte sich der BFH mit der Frage zu befassen, wem der Gewinn i.S.d. § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG zuzurechnen ist, den ein Realteiler erzielt, weil er seinen Betrieb, in den er die im Rahmen der Realteilung übernommenen wesentlichen Betriebsgrundlagen zum Buchwert übertragen hat, innerhalb der Sperrfrist veräußert.

Im Streitfall waren die Klägerin und die Beigeladene zu gleichen Teilen an einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR beteiligt, welche im Wege einer (echten) Realteilung zum 30.06.2012 beendet wurde. Die im Zuge der Realteilung zugeteilten Wirtschaftsgüter wurden jeweils zu Buchwerten in freiberufliche Einzelpraxen, in denen sie ihre ärztliche Tätigkeit nach Auflösung der GbR fortsetzen, übernommen. Die Auseinandersetzungsvereinbarung vom 24.04.2012 enthielt keine Regelungen zu einer Veräußerung oder Entnahme des (ehemaligen) Gesamthandsvermögens innerhalb der Sperrfrist des § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG.

In 2015 wurde dem Finanzamt seitens der Beigeladenen angezeigt, dass sie ihre im Wege der Realteilung entstandene Arztpraxis zum 30.09.2013 veräußert habe. Nach ihrer Auffassung sei der durch diese Veräußerung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Realteilung resultierende Gewinn aus dem Unterschied zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert (entspricht dem Veräußerungspreis) nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zu verteilen. Auch das Finanzamt verteilte den Gewinn nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Den hiergegen gerichteten Einspruch der Klägerin wies das Finanzamt als unbegründet zurück; auch die nachfolgende Klage beim Finanzgericht blieb ohne Erfolg.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass die Revision begründet ist. Entgegen dem Urteil des Finanzgerichts sei der streitgegenständliche Aufgabegewinn gemäß § 16 Abs. 3 Satz 8 EStG allein der die Sperrfrist des § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG verletzenden Beigeladenen zuzurechnen. Die Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG sehe nach seinem Wortlaut allein den rückwirkenden Ansatz des gemeinen Wertes der betroffenen Wirtschaftsgüter vor, enthalte jedoch weder eine Aussage zur Zurechnung des so entstehenden Gewinns noch eine Fiktion, dass eine nachträgliche gemeinschaftliche Veräußerung des Wirtschaftsguts auf Ebene der Realteilungsgesellschaft stattgefunden habe.

Der Grund, weshalb der durch die Sperrfristverletzung resultierende Gewinn dem die Sperrfrist verletzenden Realteiler zuzurechnen ist, beruhe auf der Vorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 8 EStG. Danach sei bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, für jeden einzelnen Beteiligten der gemeinsame Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten habe. Diese Sonderregelung für die Ermittlung des Aufgabegewinns bei Mitunternehmerschaften schreibe nicht allein den Ansatz des gemeinsamen Wertes vor, sondern regele auch die Gewinnzurechnung dergestalt, dass dem einzelnen Beteiligten im Fall der aufgabebedingten Übernahme von Wirtschaftsgütern unmittelbar nur das zugerechnet werde, was er tatsächlich erhalten habe. Daraus folge, dass der die Sperrfrist verletzende Realteiler im Ergebnis so zu stellen ist, als habe er seine unternehmerische Tätigkeit bereits im Zeitpunkt der Realteilung unter Aufdeckung der in den von ihm übernommenen Wirtschaftsgütern des ehemaligen Gesamthandsvermögens ruhenden stillen Reserven aufgegeben. Mithin müsse danach der (rückwirkend) entstehende Gewinn dem veräußernden Realteiler allein zugerechnet werden.

### **BFH: Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein**

Der BFH hat mit Urteil vom 03.04.2019 ([VI R 46/17](#)) bestätigt, dass ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht voraussetzt, dass das Arbeitszimmer für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich ist. Wird der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt, genügt das für den Abzug. Die Entscheidung wurde vom BFH nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt. Sie war seit dem 25.07.2019 schon als NV-Entscheidung abrufbar.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können grundsätzlich nicht als Werbungskosten abgezogen werden (§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG). Anders ist dies, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall können Aufwendungen bis zu € 1.250 im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können die Aufwendungen der Höhe nach unbeschränkt abgezogen werden.

Im Streitfall machte eine Flugbegleiterin Aufwendungen in Höhe von € 1.250 für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Für die dort verrichteten Arbeiten stand ihr unstreitig kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Das Finanzgericht war aber der Ansicht, angesichts des sehr geringen Anteils dieser Arbeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit der Klägerin sei das Vorhalten des Arbeitszimmers nicht erforderlich, da diese Arbeiten auch andernorts (bspw. am Küchentisch) hätten ausgeführt werden können.

Dem folgte der BFH nicht. Das Gesetz regelt unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind. Insoweit typisiert das Gesetz die Erforderlichkeit der beruflichen oder betrieblichen Nutzung des Arbeitszimmers für die Fälle, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bildet, ohne den Begriff der Erforderlichkeit zu einer zu überprüfenden Voraussetzung für den Abzug zu machen. Ob der Steuerpflichtige die Arbeiten, für die ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, leicht an einem anderen Ort in der Wohnung – am Küchentisch, im Esszimmer oder in einem anderen Raum – hätte erledigen können, ist deshalb unerheblich.

### **BFH: Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen**

Der BFH hat mit Urteil vom 02.12.2021 ([VI R 23/19](#)) entschieden, dass nachgezahlte Überstundenvergütungen, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden, mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuern sind.

Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht laufend, sondern in einer Summe ausgezahlt, führt der Progressionseffekt zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Steuer(mehr)belastung. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs bei dem zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen mit einem ermäßigten Steuersatz vor. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nachzahlung sich auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Im Streitfall hatte der Kläger über einen Zeitraum von drei Jahren in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden dem Kläger die

## # 10

25.03.2022

Überstunden in einer Summe vergütet. Das Finanzamt unterwarf die Überstundenvergütung dem normalen Einkommensteuertarif.

Der BFH – wie zuvor auch das Finanzgericht – folgten indes dem Antrag des Klägers und wendeten auf den Nachzahlungsbetrag den ermäßigten Steuertarif an.

Der BFH hat klargestellt, dass die Tarifermäßigung nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen von variablen Lohnbestandteilen – hier in Form der Überstundenvergütungen – Anwendung findet. Hier wie dort ist allein entscheidend, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden ist.

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 21.03.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>C-545/19</u></a>	17.03.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Besteuerung der an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gezahlten Dividenden – Gebietsansässige und gebietsfremde OGA – Unterschiedliche Behandlung – Steuerabzug an der Quelle nur bei Dividenden, die an gebietsfremde OGA gezahlt werden – Vergleichbarkeit der Situationen – Beurteilung – Berücksichtigung der steuerlichen Behandlung der Anteilinhaber der OGA und des Umstands, dass die gebietsansässigen OGA anderen Steuern unterliegen – Fehlen
<a href="#"><u>C-538/20</u></a>	10.03.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 43 und 48 EG – Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Gewerbesteuer – Abzug von Verlusten einer in einem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte, die zu einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehört – Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Freistellung der Einkünfte der gebietsfremden Betriebsstätte – Vergleichbarkeit der Sachverhalte – Konzept ,finale Verluste

### Alle am 24.03.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VI R 23/19</u></a>	02.12.2021	§ 34 EStG bei Überstundenvergütungen
<a href="#"><u>V R 34/19</u></a>	25.11.2021	Steuerfreie Leistungen der Verfahrenspfleger
<a href="#"><u>V R 44/20</u></a>	25.11.2021	Leistungsempfänger bei der Übertragung von hälftigem Miteigentum
<a href="#"><u>VIII R 22/18</u></a>	23.11.2021	Nichtanrechenbarkeit ausländischer Quellensteuerbeträge bei vollständiger Verrechnung der zugrunde liegenden ausländischen Kapitalerträge mit inländischen Verlusten
<a href="#"><u>VIII R 14/19</u></a>	23.11.2021	Zur Zurechnung eines aus einer Sperrfristverletzung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG resultierenden Gewinns
<a href="#"><u>VI R 46/17</u></a>	03.04.2019	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 25.07.2019 als NV-Entscheidung abrufbar

## # 10

25.03.2022

### Alle am 24.03.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>X S 16/21, X S 17/21 (PKH), X S 20/21 (PKH)</u>	16.02.2022	Gebührenhöhe für nach dem 31.12.2020 eingegangene Anhörungsrügen
<u>VII R 14/19</u>	14.12.2021	Haftung für Säumniszuschläge; Herabsetzung der Haftungsschuld wegen Über-schuldung und Zahlungsunfähigkeit des Steuerschuldners

### Alle bis zum 18.03.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV B 3 - S 1301- BEL/20/10002 :001</u>	25.03.2022	Neunte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Belgien
<u>IV B 3 - S 1301- LUX/19/10007 :004</u>	25.03.2022	COVID-19-Pandemie: Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg
<u>IV C 5 - S 2333/19/10008 :026</u>	18.03.2022	Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Lars Behrendt  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Tobias Oesterreicher  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-120  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.